

## Sitzungsvorlage Nr. V/2020/1432/1

**Zuständig:** Fachbereich Bildung, Kultur, Sport  
**Verfasser:** Groh, Annika



Ahaus, 25.08.2020

### Beratungsfolge

<b>Schul- und Sportausschuss</b>	<b>01.09.2020</b>	<b>TOP Ö</b>	<b>3</b>
<b>Rat</b>	<b>07.10.2020</b>	<b>TOP Ö</b>	<b>5</b>

### Beratungsgegenstand

**Verzicht auf die Erhebung von Elternbeiträgen/Entgelten für die Betreuung in Schulen und Erstattung der ausgefallenen OGS-Beiträge der Helene-Helming-Schule**

### Beschlussvorschlag

Der Rat beschließt auf Empfehlung des Schul- und Sportausschusses:

1. Auf die Erhebung von Elternbeiträgen auf der Grundlage der Beitragssatzungen für die Inanspruchnahme von Betreuungsangeboten im OGS-Bereich und den außerunterrichtlichen Betreuungsangeboten der Grundschulen wird für den Zeitraum vom 01. Juni bis 31. Juli 2020 verzichtet. Dies geschieht unabhängig davon, ob in diesem Zeitraum eine Betreuung in Anspruch genommen wurde.
2. Der Verzicht zu 1. erfasst sowohl eine vorläufige Festsetzung als auch die endgültige Festsetzung im Rahmen der Einkommensüberprüfung für das Jahr 2020. Sollte im Rahmen der Einkommensüberprüfung im Hinblick auf den endgültigen Beitrag eine Neufestsetzung für das Jahr 2020 notwendig werden, erfolgt diese Neufestsetzung ausschließlich mit Zahlbarmachung für die Monate Januar bis März sowie August bis Dezember 2020. Für die Monate April – Juli 2020 erfolgen keinerlei Nachforderungen oder Erstattungen.
3. Der Helene-Helming-Schule Ahaus wird eine einmalige Zuwendung für den Ausfall der ausgefallenen Elternbeiträge der Monate April bis Juli 2020 in Höhe von 4.200,00 € gewährt. Dies geschieht unabhängig davon, ob in diesem Zeitraum eine Betreuung in Anspruch genommen wurde.

### Sachdarstellung

#### **1. Beschlusslage**

In seiner Sitzung am 24.06.2020 hat der Rat der Stadt Ahaus folgendes beschlossen:

„Auf die Erhebung von Elternbeiträgen auf der Grundlage der Beitragssatzungen für die Inanspruchnahme von Betreuungsangeboten in Kindertageseinrichtungen und – tagespflege sowie im OGS-Bereich und den außerunterrichtlichen Betreuungsangeboten der Grundschulen wird für den Zeitraum vom 01. Juni bis 31. Juli 2020 zur Hälfte verzichtet. Dies geschieht unabhängig davon, ob in diesem Zeitraum eine Betreuung in Anspruch genommen wird. In der verwaltungsmäßigen Umsetzung wird auf die Erhebung des Beitrags im Juni 2020 komplett verzichtet und der satzungsgemäße Beitrag für Juli 2020 in Gänze erhoben.“

Ende Juni 2020 hat das Land NRW darüber informiert, dass auch hier die Regelung der Monate April und Mai (Hälfte der Beiträge Land, andere Hälfte Kommune) angewandt werden könne und die Eltern so auch für die Monate Juni und Juli von der Beitragszahlung freigestellt würden. Die Anträge können auf 50 % der Kostenerstattung beim Land gestellt werden.

Ab dem 15.06.2020 sind die Grundschulen wieder in den eingeschränkten schulischen Regelbetrieb mit allen Schüler/innen gestartet. An den Ahauser Schulen konnten die Betreuungsleistungen jedoch aufgrund personeller und räumlicher Ressourcen noch nicht überall vollständig wieder aufgenommen werden. Der Umfang wurde an jeder Schule so weit wie möglich ausgeweitet, jedoch gab es an allen Schulen einen unterschiedlichen Betreuungsumfang. Gleiches gilt für die Übermittagsbetreuung der Anne-Frank-Realschule. Die Verwaltung schlägt daher vor, den Eltern die Betreuungsbeiträge auch für die Monate Juni und Juli vollständig zu erlassen. Auf die Erhebung der entsprechenden Elternbeiträge von allen Beitragspflichtigen soll daher auch für die Monate Juni und Juli 2020 zu 100 % verzichtet werden. Diese Regelung soll unabhängig davon gelten, ob eine Betreuung tatsächlich in Anspruch genommen wurde oder nicht.

Der Verzicht erfasst sowohl eine vorläufige Festsetzung als auch die endgültige Festsetzung im Rahmen der Einkommensüberprüfung für das Jahr 2020. Sollte im Rahmen der Einkommensüberprüfung eine Neufestsetzung für das Jahr 2020 notwendig werden, erfolgt die Zahlbarmachung ausschließlich für die Monate Januar bis März sowie August bis Dezember 2020. Für die Monate April – Juli 2020 erfolgen keinerlei Nachforderungen oder Erstattungen.

Kommunen, in deren Bezirk die Beitragserhebung in den Monaten Juni und Juli 2020 ausgesetzt wurde, erhalten auf Antrag 50% des Einzahlungs- und Ertragsausfalls auf Basis der für die Festsetzung zugrunde zu legenden Verhältnisse von Seiten des Landes Nordrhein-Westfalen erstattet.

Zusätzlich zu den in der Ursprungsvorlage genannten Kosten fallen durch die 50% Regelung in den Monaten Juni und Juli darüber hinaus weitere Mindererträge bzw. Erstattungsbeträge in Höhe von insgesamt ca. 12.000,00 € an.

## **2. Helene-Helming-Schule e.V. in Ahaus**

Am 04.05.2020 beantragte die Geschäftsführung der Helene Helming Schule e.V., die Übernahme der Hälfte der OGS-Kosten, welche durch die Kommunen getragen werden sollten.

Ein Gespräch mit dem zuständigen Sachbearbeiter der Bezirksregierung Münster ergab, dass die Kommunen für die Übernahme der ausgefallenen Beiträge nicht zuständig sind und der jeweilige Schulträger selbst verantwortlich dafür ist. Somit ist die Stadt Ahaus grundsätzlich nicht zuständig für die Übernahme der OGS-Kosten der Helene Helming Schule. Nach Mitteilung dieser Information wurden erneut Anträge durch die Geschäftsführung auf Übernahme der ausgefallenen Elternbeiträge. In den Nachbarstädten Coesfeld und Borken, haben die Kommunen auch die ausgefallenen Kosten der privaten Träger übernommen.

Von den 86 Kindern der Schule kommen 50 Kinder aus Ahaus. Jedes Kind besucht an dieser Schule verpflichtend die Offene Ganztagschule. Die Beitragsberechnung der Helene Helming Schule orientiert sich nicht an der nach Einkommen gestaffelten Tabelle der städtischen Grundschulen. Für jedes Kind wird monatlich ein Beitrag in Höhe von 42,00 € fällig. Pro Monat ergibt sich damit für die Ahauser Schüler/innen ein Ausfallbetrag in Höhe von 2.100,00€, wovon 50 % erstattet werden sollen.

Bei freiwilliger Übernahme der ausgefallenen Elternbeiträge der Helene Helming Schule würde dies einen Gesamtbetrag von 4.200,00€ (bei 50% Übernahme April-Juli) bzw. 3.150,00 € (bei 50% Übernahme April und Mai, 25 % Übernahme Juni und Juli) bedeuten.

Die Verwaltung hält es ohne Anerkennung einer Rechtspflicht für vertretbar, der Helene-Helming-

Schule für den Zeitraum April bis Juli eine einmalige Zuwendung in Höhe von 4.200,00 € für den Ausfall entsprechender Elternbeiträge der Offenen G

### Finanzielle Auswirkungen

Ja  Nein

Budget:	<b>03.01 Bereitstellung schulischer Einrichtungen und Leistungen</b>
Maßnahme:	Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke

### Ergebnisplan:

Pos.	Bezeichnung	Betrag in €
4	Kostenstelle 03010903 Corona (Mindererträge und Aufwendungen)	16.000,00

1. Zusätzlich zu den in der Ursprungsvorlage genannten Kosten fallen durch die 50% Regelung in Juni und Juli darüber hinaus weitere Mindererträge bzw. Erstattungsbeträge in Höhe von insgesamt ca. 12.000,00 € an. Für die Helene-Helming-Schule kommen weitere 4.200,00 € dazu, sodass sich der Gesamtbetrag der Ursprungsvorlage um ca. 16.000,00 € erhöht.

### Anlagen